

MIETBEDINGUNGEN FÜR LAGERCONTAINER

Beilngries Box · Ingo Behrendt · Drosselstraße 7 · 92339 Beilngries

§ 1 Geltungsbereich und Mietgegenstand

1. Diese Mietbedingungen gelten für die Vermietung von Lagercontainern durch Beilngries Box, Inhaber Ingo Behrendt, Drosselstraße 7, 92339 Beilngries.
2. Vermietet wird ausschließlich die im Mietvertrag bezeichnete Fläche innerhalb des jeweiligen Lagercontainers. Eine Verwahrung, Bewachung oder Beaufsichtigung der eingelagerten Gegenstände durch den Vermieter ist nicht geschuldet.
3. Das Gelände ist grundsätzlich rund um die Uhr frei zugänglich und nicht eingefriedet. Der Vermieter schuldet keine Bewachung des Geländes.

§ 2 Nutzung des Containers

1. Der Container darf ausschließlich zur Lagerung von Gegenständen für private oder gewerbliche Zwecke genutzt werden.
2. Zulässig ist der vorübergehende Aufenthalt im Container zum Einlagern, Auslagern, Ordnen und Kontrollieren der eingelagerten Gegenstände.
3. Nicht gestattet ist insbesondere die Nutzung als Wohn-, Schlaf-, Aufenthalts-, Büro-, Verkaufs-, Werkstatt- oder Produktionsraum.
4. Der Mieter darf den Container ohne vorherige Zustimmung des Vermieters weder untervermieten noch dauerhaft einem Dritten zur selbstständigen Nutzung überlassen. Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige vom Mieter beauftragte Personen dürfen den Container im Rahmen des vereinbarten Mietzwecks nutzen.

§ 3 Verbotene Lagergüter

1. Nicht eingelagert werden dürfen insbesondere explosive, leicht entzündliche oder selbstentzündliche Stoffe; giftige, ätzende, radioaktive, wassergefährdende oder sonstige gefährliche Stoffe; rechtswidrige Gegenstände; verderbliche Waren oder Gegenstände, die Ungeziefer, Schimmel oder erhebliche Geruchsbelästigungen verursachen können; lebende Tiere und Pflanzen; unzulässig gelagerte Abfälle sowie Waffen, Munition oder sonstige Gegenstände, deren Besitz oder Lagerung gesetzlich verboten ist.
2. Gesetzliche Vorschriften über die zulässige Lagerung bestimmter Stoffe und Gegenstände bleiben unberührt.

§ 4 Beschaffenheit des Containers

1. Bei der Mietsache handelt es sich um einen unbeheizten und nicht klimatisierten Lagercontainer. Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsschwankungen sowie hierdurch entstehende Kondensfeuchtigkeit können nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Mieter ist selbst dafür verantwortlich zu prüfen, ob die eingelagerten Gegenstände für diese Art der Lagerung geeignet sind und gegebenenfalls geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
3. Eine Stromversorgung des Containers ist nicht Bestandteil der Vermietung.

§ 5 Zufahrt und Außenflächen

1. Die Zufahrt zum Container ist ausschließlich zum Be- und Entladen gestattet. Vermietet ist ausschließlich die im Mietvertrag bezeichnete Containerfläche.
2. Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Waren, Abfällen oder sonstigen Gegenständen außerhalb des Containers ist nicht gestattet. Zufahrts- und Verkehrsflächen sind freizuhalten.

§ 6 Veränderungen und Beschädigungen

1. Bauliche Veränderungen und Eingriffe in den Container sind ohne vorherige Zustimmung des Vermieters nicht gestattet. Insbesondere dürfen Wände, Dach, Boden und Türen nicht angebohrt, angeschraubt, durchstoßen oder auf andere Weise beschädigt oder verändert werden.
2. Lose und ohne Beschädigung wieder entfernbare Einrichtungen, beispielsweise Regale, dürfen verwendet werden, sofern hierdurch keine Beschädigung oder Gefährdung entsteht.
3. Schäden am Container sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Für schuldhaft verursachte Schäden haftet der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften. Normale vertragsgemäße Abnutzung gilt nicht als Schaden.

§ 7 Schloss und Schlüssel

1. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Verschluss des Containers verantwortlich.
2. Ein leihweise überlassenes Schloss bleibt Eigentum des Vermieters und ist bei Vertragsende einschließlich sämtlicher überlassener Schlüssel zurückzugeben. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, einen Ersatz- oder Zweitschlüssel vorzuhalten.
3. Auf Wunsch des Mieters kann der Vermieter eine Öffnung des Containers veranlassen. Die hierfür tatsächlich anfallenden Kosten trägt der Mieter. Eine Beschädigung oder Zerstörung des Schlosses oder anderer zur Öffnung notwendiger Bauteile kann hierbei erforderlich sein.

§ 8 Zutritt durch den Vermieter

1. Der Vermieter hat kein allgemeines Recht, den Container ohne Anlass zu betreten oder zu öffnen.
2. Bei einem sachlichen Grund, insbesondere zur Prüfung oder Beseitigung eines Schadens oder für notwendige Instandhaltungsarbeiten, hat der Mieter nach angemessener vorheriger Ankündigung den Zugang zu ermöglichen.
3. Bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei Feuer, Wassereintritt, ungewöhnlicher Geruchs- oder Rauchentwicklung oder konkreten Anhaltspunkten für eine Gefahr für Personen, Sachen oder die Umwelt, darf der Vermieter den Container auch ohne vorherige Zustimmung öffnen oder öffnen lassen, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Die Kostentragung richtet sich nach dem Verantwortungsbereich für die Ursache.

§ 9 Miete und Zahlung

1. Die Höhe der Miete und die vereinbarte Mindestmietdauer ergeben sich aus dem Mietvertrag.
2. Bei monatlicher Zahlung ist die Miete für den jeweiligen Mietzeitraum zu entrichten und spätestens bis zum 15. Kalendertag des laufenden Mietzeitraums fällig. Bei vereinbarter Vorauszahlung für die gesamte Mindestmietdauer ist der Gesamtbetrag spätestens bei Mietbeginn fällig.
3. Bei vereinbartem SEPA-Lastschriftverfahren hat der Mieter für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Tatsächlich anfallende Rücklastschriftkosten können in gesetzlich zulässigem Umfang weiterberechnet werden, soweit der Mieter die Rücklastschrift zu vertreten hat.
4. Im Verzugsfall gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen gesetzlichen Verzugsfolgen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Mietbeginn und Mindestmietdauer ergeben sich aus dem Mietvertrag.
2. Eine 14-Tage-Miete endet automatisch mit Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Eine Verlängerung kann in Textform, insbesondere per E-Mail oder WhatsApp, vereinbart werden.
3. Bei einer Mindestmietdauer ab einem Monat wird das Mietverhältnis nach deren Ablauf auf unbestimmte Zeit fortgesetzt. Danach kann es von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen monatlichen Mietzeitraums gekündigt werden.
4. Kündigungen sowie Vereinbarungen über Verlängerungen können in Textform, insbesondere per E-Mail oder WhatsApp, erfolgen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 11 Mietsicherheit

1. Die vereinbarte Mietsicherheit dient der Sicherung fälliger Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis. Der Mieter darf sie nicht eigenmächtig mit laufenden oder letzten Mietzahlungen verrechnen.
2. Nach Beendigung des Mietverhältnisses und vollständiger Rückgabe des Containers wird die Mietsicherheit nach Prüfung noch bestehender Ansprüche abgerechnet. Berechtigte Forderungen können verrechnet werden.

§ 12 Versicherung und Haftung

1. Die eingelagerten Gegenstände sind nicht durch den Vermieter versichert. Der Mieter entscheidet eigenverantwortlich, ob und in welchem Umfang er die eingelagerten Gegenstände versichert.
2. Der Vermieter übernimmt keine Verwahrung oder Bewachung der eingelagerten Gegenstände. Im Übrigen richtet sich die Haftung des Vermieters nach den gesetzlichen Vorschriften; zwingende gesetzliche Haftungsansprüche bleiben unberührt.

§ 13 Rückgabe

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Container vollständig geräumt, besenrein und frei von Abfällen und sonstigen Gegenständen zurückzugeben. Leihweise überlassene Schlösser und sämtliche hierzu ausgegebenen Schlüssel sind zurückzugeben.
2. Der Mieter teilt dem Vermieter die vollständige Räumung mit. Eine gemeinsame Abnahme ist nicht erforderlich; der Vermieter darf den Zustand nach Rückgabe überprüfen. Auf Wunsch kann eine gemeinsame Abnahme erfolgen.
3. Die bloße Nichtbenutzung stellt keine Rückgabe dar. Vom Mieter zu vertretende erforderliche Reinigungs-, Entsorgungs- und Reparaturkosten können in tatsächlich entstandener Höhe berechnet werden.

§ 14 Verspätete Rückgabe und zurückgelassene Gegenstände

1. Gibt der Mieter den Container nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht vollständig zurück, gelten die gesetzlichen Ansprüche des Vermieters, insbesondere auf Nutzungsentschädigung und gegebenenfalls weiteren Schadensersatz.
2. Zurückgelassene Gegenstände bleiben grundsätzlich im Eigentum ihres jeweiligen Eigentümers. Der Vermieter kann den Mieter auffordern, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen.
3. Nach erfolglosem Fristablauf kann der Vermieter zurückgelassene Gegenstände auf Kosten des Mieters entfernen und, soweit erforderlich, anderweitig verwahren lassen. Offensichtlich wertlose Gegenstände und Abfälle können nach erfolgloser Aufforderung und angemessener Frist auf Kosten des Mieters entsorgt werden, soweit gesetzlich zulässig.
4. Gesetzliche Pfand-, Zurückbehaltungs-, Selbsthilfe- und Verwertungsrechte bleiben unberührt. Eine Verwertung werthaltiger Gegenstände erfolgt ausschließlich unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen.

§ 15 Vermieterpfandrecht

1. Dem Vermieter stehen hinsichtlich der vom Mieter eingebrachten Sachen die gesetzlichen Vermieterpfandrechte zu. Umfang, Ausübung und Verwertung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Ersatzcontainer

1. Ist die Nutzung des vermieteten Containers aufgrund eines Schadens, notwendiger Instandhaltungsarbeiten oder aus einem vergleichbaren sachlichen Grund vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, können die Vertragsparteien die Nutzung eines geeigneten Ersatzcontainers vereinbaren. Erforderliche Umsetzungen werden praktisch und mit angemessener Frist abgestimmt.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Individuelle Vereinbarungen im Mietvertrag haben Vorrang vor diesen Mietbedingungen.
2. Änderungen seiner Kontaktdaten, insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, teilt der Mieter dem Vermieter zeitnah mit.
3. Erklärungen, für die dieser Vertrag Textform vorsieht, können insbesondere per E-Mail oder WhatsApp erfolgen.
4. Es gilt deutsches Recht. Zwingende gesetzliche Verbraucherschutzvorschriften bleiben unberührt.